

**Synopse zur
Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014**

Auszug bisherige Fassung (nur zu ändernde Paragraphen)	Neue Fassung laut Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Gliederung</p> <p>(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Gliederung</p> <p>(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamtes und der Verwaltung der Kindertagesbetreuung (Amt für Kindertagesbetreuung).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes und den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung des Jugendamtes und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p> <p>(3) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden haben in Abstimmung mit dem/der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes und im Auftrag des Jugendamtes durch die Verwaltung der Kindertagesbetreuung wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.</p> <p>(2) Der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übt die Fachaufsicht über den Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung aus.</p> <p>(3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung des Jugendamtes und von der Verwaltung der Kindertagesbetreuung im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).</p>

<p>Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p>	<p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung haben in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung oder ihre Vertreter/ihre Vertreterinnen,</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden angehört werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und des Leiters/der Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung angehört werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden als beratende Mitglieder teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1)</p> <p>b) An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes und der Leiter/die Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung als beratende Mitglieder teil.</p> <p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes/der Leiter/die</p>

Anlage 4

<p>(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes/der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>Leiterin der Verwaltung der Kindertagesbetreuung hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Jugendamtssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Schlussbestimmungen</p> <p>Die Jugendamtssatzung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>